

Adoption wird hiebei nicht erwähnt. Dann sagt aber auch § 183 a. b. G.-B., daß das Wahlkind durch die Adoption die Rechte seiner Familie nicht verliert. Nach dem Rechte seiner Abstammung ist das Kind einer katholischen außerehelichen Mutter katholisch. Und da es gleichzeitig mit Rücksicht auf die Adoption nicht evangelisch sein kann, so muß es katholisch bleiben. Vgl. J. Anders, *Grundriß des Familienrechtes*, 1899, S. 5.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

(Das Eheverbot der Witwenfrist.) Nach dem österreichischen a. b. G.-B. § 120 darf eine Witwe, wenn sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung und wenn über die Schwangerschaft ein Zweifel besteht, nicht vor Ablauf des 180. Tages seit der Lösung der Ehe zu einer neuen Ehe schreiten. Nun ereignete sich folgender Fall: Eine seit mehr als einem Jahre von ihrem Mann gerichtlich geschiedene Frau (*separatio a thoro et mensa*) will, nachdem der Mann im März 1931 gestorben war, eine neue Ehe eingehen. Sie hat im September desselben Jahres die Geburt eines Kindes zu erwarten. Die Partei wird vom Pfarramte angeleitet, bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft um Nachsicht von der Witwenfrist anzusuchen. Sie erhält folgenden Bescheid: Bezirkshauptmannschaft Graz, 21. Mai 1931, Z. Su. 59. Mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 120 a. b. G.-B. kann keine Dispensation gegeben werden, da die Frau in Schwangerschaft sich befindet. Es steht aber ihrer Ehe nichts entgegen, da sie nachgewiesenermaßen seit mehr als Jahresfrist von ihrem Manne geschieden war und der Bräutigam sich als Vater des anzuhoffenden Kindes erklärt hat und die Vaterschaft des unterdessen verstorbenen Ehemannes von keiner Seite behauptet wurde.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

(Eine schwierige Legitimation.) Franz, ledig, und Theresia, verwitwet, erscheinen zum Brautexamen. Es werden die erforderlichen Dokumente beigebracht und wird kein Ehehinder-
nis entdeckt. So findet tatsächlich die Trauung statt. Einige Wochen später erscheinen dieselben Eheleute und ersucht der Mann um Entgegennahme der Vaterschaftserklärung zu einem außerehelichen Kinde seiner nunmehrigen Frau zwecks Legitimation desselben. Nun entrollt sich bei dem in Frage stehenden Kinde, das während des Bestandes der ersten Ehe der Frau geboren wurde, folgendes Bild: Laut rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes G. ist dieses Kind außerehelicher Abkunft und hat den Mädchennamen der Mutter zu tragen. Dem Pfarrer schwirren beängstigende Gedanken durch den Kopf! Das Kind ist ein adulterinus, kann also nicht legitimiert werden, übrigens ist die Ehe vielleicht sogar kirchlich ungültig wegen des Hinder-